

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 07/01

Inhalt

Seite 115

Ordnung

**zur Verarbeitung personenbezogener Daten von
Hochschulangehörigen und zur Verwendung der
Matrikelnummer bei der Nutzung von
Hochschuleinrichtungen an der
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)
vom 29.01.2000**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

26. März 2001

Ordnung

zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) vom 29. 01. 2000

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) und unter Berücksichtigung der Studentendatenverordnung (StudDatVO) vom 11. Dezember 1993 (GVBl. S. 628), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Studentendatenverordnung vom 18. September 2000 (GVBl. S. 430) hat der Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 29. Januar 2001 die folgende Ordnung erlassen:*)

§ 1

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, folgende von Studierenden erhobene Daten: Nachname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Matrikelnummer, Anschrift (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl), Telefonnummer sowie elektronische Adresse und Exmatrikulationsdatum den Fachbereichen zur Erfüllung der diesen durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu übermitteln.
- (2) Die Berechtigung gem. Absatz 1 gilt für das Zentralinstitut Fernstudium und Weiterbildung (ZIFW) entsprechend.

§ 2

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, von Studierenden im Zusammenhang mit der Nutzung der Zentraleinrichtungen Hochschulbibliothek (HB), Hochschulsport (ZEHS), Fremdsprachen (ZEFS) und Hochschulrechenzentrum (HRZ) zur Erfüllung der diesen durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende erhobene Daten mit der Matrikelnummer zur Verarbeitung zu übermitteln: Nachname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl), Telefonnummer sowie elektronische Adresse.

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19.02.2001

- (2) Die zur Verarbeitung der Personaldaten befugte Stelle der Zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, den in Absatz 1 genannten Zentraleinrichtungen von Beschäftigten der FHTW den Nachnamen und die Vornamen, die Anschrift sowie das Geburtsdatum zur Verarbeitung im Zusammenhang mit ihrer Nutzung zu übermitteln.

§ 3

Die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 gelten für Weiterbildungsteilnehmer und Weiterbildungsteilnehmerinnen entsprechend.

§ 4

Bei der Nutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Einrichtungen ist die Erhebung der Versionsnummer des Studierendenausweises, die in Fällen der Ersatzausstellung wegen des Verlusts eines Studierendenausweises den jeweils gültigen Studierendenausweis erkennen lässt, zulässig.

§ 5

Die in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Einrichtungen sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Nutzung von anderen Hochschulen im Land Berlin die Anschriften und das Geschlecht der Nutzer/Nutzerinnen zu erfragen und diese Daten zu nutzen.

§ 6

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist in Fällen, in denen andere Hochschulen im Land Berlin diese Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Nutzung ihrer Einrichtungen (z.B. zur Mahnung durch Bibliotheken) benötigen, berechtigt, diesen auf Anfrage unter Nennung der Matrikelnummer die Anschriften und das Geschlecht der Nutzer/Nutzerinnen zu übermitteln.

§ 7

- (1) Die abfordernde Stelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die rechtmäßige und zweckgebundene Abforderung und Verarbeitung der Daten.
- (2) Über die Zulässigkeit der Datenübermittlung entscheidet die übermittelnde Stelle. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung des Übermittlungsweges.

§ 8

- (1) Der Inhaber/die Inhaberin des Studierendenausweises hat den Verlust des Ausweises unverzüglich bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle anzuzeigen. Eine Anzeige, die bei einer unzuständigen Stelle eingeht, hat diese unverzüglich an die für die Immatrikulation zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (2) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle sperrt die mit dem verlorenen Ausweis vergebene Matrikelnummer einschließlich der dazugehörigen Versionsnummer und vergibt statt dessen dieselbe Matrikelnummer und eine neue Versionsnummer an den berechtigten Inhaber/die berechnigte Inhaberin des verloren gegangenen Studierendenausweises.
- (3) Die FHTW unterrichtet die anderen Hochschulen im Land Berlin regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, über die von ihnen gesperrten Matrikelnummern einschließlich der dazugehörigen Versionsnummern. Die für Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung der FHTW Berlin ist für die Information der in den §§ 1 und 2 dieser Ordnung genannten Hochschuleinrichtungen über die ihr als gesperrt gemeldeten Studierendenausweise verantwortlich.

§ 9

Jede in dieser Ordnung aufgeführte Organisationseinheit oder Dienststelle darf im Hinblick auf die Datenschutzregelungen ausschließlich diejenigen Daten erhalten, die sie zur Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung ihrer durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben benötigt. Art und Umfang der übermittelten Daten sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Für die Löschung der auf Grund dieser Ordnung übermittelten Daten gelten die Regelungen des § 7 StudDatVO entsprechend.

§ 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

